

Allgemeine Geschäftsbedingungen

LUX Regulis UG (haftungsbeschränkt)
Kreuzfeldstr. 16, 53773 Hennef (Sieg)
Geschäftsführer Marcel P. W. Mertens
Amtsgericht Siegburg HRB 18704
USt-IdNr. DE453827095

Version 1.6 · Stand: Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsarten.....	3
§ 3 Angebote und Vertragsschluss.....	4
§ 4 Leistungserbringung.....	4
§ 5 Änderungsverlangen (Change Requests).....	5
§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden.....	5
§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	6
§ 8 Absage und Verschiebung von Terminen.....	7
§ 9 Abnahme (bei werkvertraglichen Leistungen).....	7
§ 10 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum.....	7
§ 11 Schutzrechte Dritter.....	8
§ 12 Gewährleistung.....	9
§ 13 Haftung.....	9
§ 14 Besondere Bestimmungen für KI-Leistungen.....	10
§ 15 Datenschutz.....	11
§ 16 Geheimhaltung.....	12
§ 16a Export- und Sanktionskontrolle.....	12
§ 17 Support und Service-Level.....	13
§ 18 Laufzeit und Kündigung.....	13
§ 19 Abwerbeverbot.....	14
§ 20 Höhere Gewalt.....	14
§ 21 Schlussbestimmungen.....	14
Teil B: Besondere Bedingungen für SaaS-Leistungen (HELGA).....	15
§ B.1 Geltung und Rangfolge.....	15
§ B.2 Leistungsgegenstand.....	15
§ B.3 Nutzungsrechte.....	15
§ B.4 Verfügbarkeit und Wartung.....	15
§ B.5 Hosting und Datenstandort.....	15
§ B.6 Support und Servicezeiten.....	16
§ B.7 Testphase.....	16
§ B.8 Laufzeit und Kündigung.....	16
§ B.9 Datenexport, Anbieterwechsel und Löschung.....	16
§ B.10 Gewährleistung und Haftung.....	17
§ B.11 Informationssicherheit, Sicherheitsupdates und Schwachstellen.....	18
Teil C: Besondere Bedingungen für digitale Arbeitshilfen (Download-Produkte).....	18
§ C.1 Geltung und Rangfolge.....	18
§ C.2 Vertragsschluss.....	18
§ C.3 Preise und Zahlung.....	19
§ C.4 Nutzungsrechte.....	19
§ C.5 Bereitstellung und Zugang.....	19
§ C.6 Aktualisierungen.....	19
§ C.7 Keine Rücknahme.....	19
§ C.8 Inhaltliche Reichweite.....	20
Anlage: KI-Projektanlage / Rollenmatrix (Muster, vor Produktiveinsatz auszufüllen).....	20

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der LUX Regulis UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „LUX Regulis“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“) über Beratungs-, Schulungs-, Entwicklungs- und Betreuungsleistungen sowie über die Überlassung digitaler Arbeitshilfen.

(2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Bei digitaler Registrierung, Bestellung, Testphase oder Annahme eines Angebots bestätigt der Kunde, ausschließlich als Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen zu handeln. LUX Regulis ist berechtigt, eine Leistungserbringung abzulehnen oder auszusetzen, wenn berechtigte Zweifel an dieser Unternehmereigenschaft bestehen.

(3) Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn LUX Regulis ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt. Sie gelten nur, wenn LUX Regulis ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(4) Diese AGB gelten in der bei Abschluss des jeweiligen Vertrags aktuellen, dem Kunden spätestens bei Vertragsschluss zugänglich gemachten Fassung (jeweils abrufbar unter www.luxregulis.de) auch für künftige gleichartige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass LUX Regulis in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

(5) Für laufende Vertragsverhältnisse teilt LUX Regulis Änderungen dieser AGB mit einer Frist von sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mit und hebt wesentliche Änderungen hervor. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang in Textform, gelten die geänderten AGB als angenommen; auf diese Folge weist LUX Regulis in der Mitteilung gesondert hin. Bei Widerspruch gelten die bisherigen AGB fort; LUX Regulis kann den betroffenen Vertrag in diesem Fall zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin kündigen.

(6) Im Sinne dieser AGB bedeutet: „Textform“ die Textform nach § 126b BGB, wobei E-Mail genügt; „Einzelvertrag“ die jeweilige Vereinbarung (Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung) einschließlich ihrer Anlagen, durch die ein Vertrag nach § 3 zustande kommt; „Arbeitsergebnis“ jedes für den Kunden erstellte Ergebnis der Leistungserbringung, insbesondere die in § 10 Absatz 1 genannten; „Kundendaten“ die Daten und Inhalte, die der Kunde LUX Regulis bereitstellt oder die durch seine Nutzung der Leistungen entstehen.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsarten

(1) LUX Regulis erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- a) Beratungsleistungen, insbesondere zu Digitalisierung, Künstlicher Intelligenz (KI) und Informationssicherheits-Compliance (z. B. ISO 27001, NIS2, CRA);
- b) Schulungen und Workshops;
- c) Entwicklungsleistungen, insbesondere Konzeption, Entwicklung, Anpassung und Integration von Software und KI-gestützten Systemen;
- d) laufende Betreuungsleistungen, insbesondere Betrieb, Pflege, Weiterentwicklung und Digitalisierungspartnerschaften auf Basis wiederkehrender Vergütung;
- e) Supportleistungen nach Maßgabe des § 17.
- f) SaaS-Leistungen, insbesondere die Bereitstellung der Compliance-Plattform HELGA zur Nutzung über das Internet, nach Maßgabe des Teils B dieser AGB.

g) Überlassung digitaler Arbeitshilfen, Vorlagen und Muster zum Download (Standardprodukte), nach Maßgabe des Teils C dieser AGB.

(2) Beratungs-, Schulungs-, Betreuungs- und Supportleistungen sind Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. LUX Regulis schuldet insoweit ein fachgerechtes Tätigwerden, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen oder tatsächlichen Erfolg.

(2a) Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe g) sind keine Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB, sondern Kauf digitaler Inhalte (§§ 433, 453 BGB). Die §§ 6 und 9 finden auf sie keine Anwendung.

(3) Werkvertragliche Pflichten (Herstellung eines abnahmefähigen Werks) übernimmt LUX Regulis nur, soweit dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist und dort ein konkretes, abnahmefähiges Arbeitsergebnis mit Abnahmekriterien beschrieben ist. Agile Entwicklungs- und Unterstützungsleistungen, für die im Einzelvertrag keine Abnahmekriterien definiert sind, werden als Dienstleistung erbracht; die Vergütung erfolgt auch in diesem Fall zu dem vereinbarten Festpreis oder der vereinbarten wiederkehrenden Pauschale, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag (Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung). Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1.) Einzelvertrag einschließlich Anlagen, (2.) diese AGB, (3.) gesetzliche Bestimmungen.

(5) Leistungen, die im Einzelvertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind, schuldet LUX Regulis nicht. Dies gilt insbesondere für neue Module und Funktionen, Großprojekte außerhalb des laufenden Betriebs sowie sonstige Sonderprojekte; diese bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

(6) LUX Regulis erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung. Leistungen zu regulatorischen Anforderungen (z. B. KI-Verordnung, NIS2, CRA, ISO 27001) erfolgen aus fachlich-technischer und organisatorischer Sicht; die rechtliche Prüfung und Bewertung obliegt dem Kunden, dem die Einbindung eigener Rechtsberater empfohlen wird. Eine bestimmte Bewertung oder Entscheidung von Behörden, Zertifizierungs- oder Prüfstellen schuldet LUX Regulis nicht.

§ 3 Angebote und Vertragsschluss

(1) Angebote von LUX Regulis sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet oder mit einer Annahmefrist versehen sind.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch beiderseitige Unterzeichnung des Einzelvertrags, durch Auftragsbestätigung von LUX Regulis in Textform oder durch Beginn der Leistungserbringung durch LUX Regulis.

(3) In Angeboten genannte Termine und Aufwandsschätzungen sind unverbindliche Planungsgrößen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

§ 4 Leistungserbringung

(1) LUX Regulis bestimmt Ort und Zeit der Leistungserbringung nach billigem Ermessen, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Vor-Ort-Termine beim Kunden werden gesondert abgestimmt.

(2) LUX Regulis ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung sorgfältig ausgewählter Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Ein Anspruch des Kunden auf Leistungserbringung durch eine bestimmte Person besteht nicht.

(2a) LUX Regulis führt ein Verzeichnis der für den Kunden wesentlich eingesetzten Subunternehmer. Vor dem erstmaligen Einsatz eines weiteren wesentlichen Subunternehmers informiert LUX Regulis den Kunden in Textform. Der Kunde kann dem Einsatz innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Information aus sachlichem Grund in Textform widersprechen; widerspricht er nicht, gilt seine Zustimmung als erteilt. Bei kurzfristiger Vertretung in dringenden Fällen, insbesondere bei krankheits- oder ausfallbedingter Vertretung zur Einhaltung vereinbarter Reaktionszeiten, ist der Einsatz ohne vorherige Information zulässig; LUX Regulis informiert den Kunden unverzüglich nachträglich. § B.5 Absatz 2 und die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.

(3) LUX Regulis erbringt die Leistungen nach dem bei Vertragsschluss aktuellen, anerkannten Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Fachunternehmens.

(4) LUX Regulis darf dem Kunden gegenüber erbrachte Leistungen in anonymisierter und nicht rückführbarer Form als Erfahrungswert, Methodik- oder Use-Case-Beispiel verwenden. Eine öffentliche Nennung des Kunden mit Namen, Firma, Marke, Logo, Projektbeschreibung oder sonstigen identifizierenden Angaben als Referenz bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden in Textform. Bereits erteilte Zustimmungen kann der Kunde mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen; gesetzliche Rechte und berechnigte Nachweisinteressen bleiben unberührt.

(5) Die Parteien vereinbaren Dienst- und Werkverträge, keine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des AÜG. LUX Regulis erbringt die Leistungen mit eigenem Personal, eigenen freien Mitarbeitern oder Subunternehmern in eigener fachlicher und organisatorischer Verantwortung. Der Kunde bindet eingesetzte Personen nicht in seine betriebliche Arbeitsorganisation ein, nimmt sie nicht in Dienst-, Urlaubs- oder Schichtpläne auf und erteilt ihnen keine arbeitsrechtlichen Weisungen. Die fachliche Abstimmung zur Konkretisierung der geschuldeten Leistung sowie die Beachtung der Hausordnung und der Sicherheitsvorgaben des Kunden bleiben zulässig. Werden Umstände erkennbar, die für eine Eingliederung sprechen, informieren sich die Parteien unverzüglich und wirken auf eine gesetzeskonforme Gestaltung hin.

§ 5 Änderungsverlangen (Change Requests)

(1) Beide Parteien können Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs in Textform vorschlagen.

(2) LUX Regulis prüft Änderungsverlangen des Kunden und teilt mit, ob und zu welchen Bedingungen (insbesondere Vergütung, Termine) die Änderung umsetzbar ist. Erheblicher Prüfaufwand kann nach vorheriger Ankündigung zu einem gesondert zu vereinbarenden Festpreis vergütet werden.

(3) Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs sollen in Textform vereinbart werden. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt; die Parteien dokumentieren mündliche Abreden unverzüglich wechselseitig in Textform.

(4) Bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen setzt LUX Regulis die Arbeiten auf Basis des bestehenden Vertrags fort.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde erbringt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich. Dazu gehören insbesondere:

- a) Bereitstellung der erforderlichen Zugänge, Zugriffsrechte, Systeme, Schnittstellen und Testumgebungen;
- b) Bereitstellung erforderlicher Daten, Unterlagen und Informationen in vereinbarten Formaten;
- c) Benennung eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners sowie fachkundiger Mitarbeiter in angemessenem Umfang;
- d) unverzügliche Entscheidungen und Freigaben, soweit diese für den Projektfortschritt erforderlich sind;
- e) ordnungsgemäße, regelmäßige Sicherung der eigenen Daten und Systeme nach dem Stand der Technik, soweit die Datensicherung nicht ausdrücklich als Leistung von LUX Regulis vereinbart ist;
- f) Prüfung, ob die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte frei von Rechten Dritter sind und rechtmäßig verarbeitet werden dürfen.

(2) Mitwirkungsleistungen des Kunden sind echte Vertragspflichten, keine bloßen Obliegenheiten.

(3) Erbringt der Kunde erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß, verlängern sich betroffene Fristen und Termine angemessen. Für Mehraufwand, der LUX Regulis hierdurch entsteht, einschließlich Wartezeiten und Umplanung, bietet LUX Regulis dem

Kunden einen gesonderten Festpreis in Textform an; bis zur Freigabe durch den Kunden oder bis zur Nachholung der Mitwirkung ist LUX Regulis zur Erbringung der betroffenen Leistungen nicht verpflichtet. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere nach §§ 642, 643 BGB, bleiben unberührt.

(4) Ist der Beginn der Leistungserbringung von Mitwirkungsleistungen des Kunden abhängig und ist dies im Einzelvertrag so vorgesehen, beginnt die Berechnung wiederkehrender Vergütungen erst, wenn die dort benannten Voraussetzungen (insbesondere Zugänge, Daten, Ansprechpartner) vorliegen.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt: Leistungen nach Aufwand werden monatlich nachträglich abgerechnet; wiederkehrende Pauschalvergütungen werden monatlich im Voraus abgerechnet; einmalige Fest- und Projektvergütungen sind nach vereinbarten Meilensteinen als Abschlagszahlungen (§ 632a BGB), im Übrigen bei werkvertraglichen Leistungen mit der Abnahme und bei sonstigen Leistungen mit der Leistungserbringung fällig. Beginnt oder endet eine monatliche Pauschale innerhalb eines Kalendermonats, wird zeitanteilig abgerechnet.

(2a) Leistungen von LUX Regulis werden zu Festpreisen erbracht, die vor Leistungsbeginn im Einzelvertrag vereinbart werden, oder gegen eine vereinbarte wiederkehrende Pauschale. Eine Abrechnung nach Zeit und Aufwand erfolgt nur, soweit sie im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, schuldet LUX Regulis erst, wenn hierfür ein gesonderter Festpreis in Textform angeboten und vom Kunden in Textform freigegeben wurde. Mündliche Abstimmungen lösen keine Zusatzvergütung aus.

(3) Reisezeiten für vereinbarte Vor-Ort-Einsätze werden nicht gesondert vergütet, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Reisekosten und Spesen für vereinbarte Vor-Ort-Einsätze werden gesondert nach den im Einzelvertrag vereinbarten, hilfsweise den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten erstattet.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Verzugseintritt und die Verzugsfolgen gelten die gesetzlichen Regelungen (§§ 286, 288 BGB); LUX Regulis kann insbesondere die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB verlangen.

(5) Befindet sich der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, ist LUX Regulis nach vorheriger Ankündigung in Textform berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich der fälligen Forderungen zurückzuhalten. Vereinbarte Reaktions- und Ausführungsfristen sind für die Dauer der berechtigten Leistungszurückhaltung ausgesetzt.

(6) Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Dies gilt nicht für Gegenforderungen des Kunden, die mit der Forderung von LUX Regulis in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, insbesondere Mängelansprüche aus demselben Vertrag. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(7) Bei Verträgen über laufende Betreuungs- oder Supportleistungen mit einer festen Laufzeit von mehr als zwölf Monaten oder auf unbestimmte Zeit kann LUX Regulis die wiederkehrende Vergütung höchstens einmal je Vertragsjahr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten in Textform an die Entwicklung der für die Leistung maßgeblichen Kosten (insbesondere Personal-, Lizenz-, Cloud-/Infrastruktur- und Energiekosten) anpassen, erstmals zwölf Monate nach Vertragsbeginn; Kostensenkungen gibt LUX Regulis nach denselben Maßstäben weiter. Beträgt eine Erhöhung mehr als fünf Prozent gegenüber der zuletzt geltenden Vergütung, kann der Kunde den betroffenen Vertrag zum Wirksamwerden der Erhöhung außerordentlich kündigen; hierauf weist LUX Regulis in der Ankündigung hin.

(8) Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die den Vergütungsanspruch von LUX Regulis wesentlich gefährden (z. B. nachhaltiger Zahlungsverzug, fruchtlose Zwangsvollstreckung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden), kann LUX Regulis noch

ausstehende Leistungen von angemessenen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig machen. § 321 BGB bleibt unberührt.

(9) LUX Regulis dokumentiert nach Aufwand abgerechnete Leistungen in monatlichen Leistungsnachweisen. Erhebt der Kunde nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang in Textform konkrete Einwendungen, gilt der Nachweis als genehmigt; auf diese Folge weist LUX Regulis im Leistungsnachweis gesondert hin. Die Genehmigung betrifft nur den Umfang der dokumentierten Leistungen; gesetzliche Mängelrechte des Kunden bleiben unberührt.

(10) LUX Regulis stellt Rechnungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben als elektronische Rechnung, einschließlich strukturierter elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) im Sinne des § 14 UStG, oder in sonstiger zulässiger elektronischer Form bereit. Der Kunde stellt die Empfangsbereitschaft sicher und benennt LUX Regulis hierfür einen geeigneten Übermittlungsweg, zum Beispiel ein E-Mail-Postfach. Ein Anspruch auf Rechnungen in Papierform besteht nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Absage und Verschiebung von Terminen

(1) Sagt der Kunde einen verbindlich vereinbarten Workshop-, Schulungs- oder Beratungstermin ab oder verschiebt er ihn auf seine Veranlassung, kann LUX Regulis folgende pauschalierte Vergütung verlangen: bis zum 22. Kalendertag vor dem Termin kostenfrei; ab dem 21. Kalendertag vor dem Termin 30 %, ab dem 14. Kalendertag vor dem Termin 50 %, ab dem 7. Kalendertag vor dem Termin 80 %, ab dem 2. Kalendertag vor dem Termin sowie bei Nichterscheinen 100 % der für den Termin vereinbarten Vergütung, jeweils abzüglich ersparter Aufwendungen.

(2) Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass LUX Regulis kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist. Bereits angefallene, nicht stornierbare Fremdkosten sind zusätzlich zu erstatten, soweit sie nicht bereits in der vereinbarten Vergütung enthalten sind.

(3) Einmalig je Termin ist eine Verschiebung bis 7 Kalendertage vor dem Termin auf einen Ersatztermin innerhalb von drei Monaten kostenfrei möglich.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Absage oder Verschiebung auf höherer Gewalt im Sinne des § 20 beruht.

§ 9 Abnahme (bei werkvertraglichen Leistungen)

(1) Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, erklärt der Kunde die Abnahme unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Fertigstellung und Bereitstellung des Arbeitsergebnisses, sofern das Arbeitsergebnis im Wesentlichen den vereinbarten Abnahmekriterien entspricht. Für komplexe Arbeitsergebnisse kann im Einzelvertrag eine längere Prüffrist vereinbart werden.

(2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden im Rahmen der Mängelhaftung behoben.

(3) Das Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb der Frist nach Absatz 1 weder die Abnahme erklärt noch die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert, obwohl LUX Regulis den Kunden bei Mitteilung der Fertigstellung auf die Bedeutung seines Verhaltens (Abnahmefiktion) ausdrücklich hingewiesen hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde das Arbeitsergebnis nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 ohne Rüge eines Mangels im Echtbetrieb zur Erfüllung eigener Geschäftsprozesse nutzt (produktive Nutzung); hierauf weist LUX Regulis in der Fertigstellungsmitteilung hin. Eine Nutzung zu Test-, Evaluierungs-, Freigabe- oder Abnahmezwecken im Sinne des § 10 Absatz 2 gilt nicht als produktive Nutzung.

(4) Für in sich abgeschlossene Teilleistungen kann LUX Regulis Teilabnahmen verlangen.

§ 10 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

(1) Der Kunde erhält an den für ihn individuell erstellten Arbeitsergebnissen (z. B. Individualsoftware, Konfigurationen, Dokumentationen, Berichte, Schulungsunterlagen) mit vollständiger Zahlung der

hierauf entfallenden Vergütung ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches Recht, diese für eigene interne Geschäftszwecke (einschließlich verbundener Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG) zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und weiterzuentwickeln, auch durch beauftragte Dritte. Für Arbeitsergebnisse, die im Rahmen laufender Betreuungsleistungen gegen wiederkehrende Vergütung entstehen, genügt insoweit die vollständige Zahlung der Vergütung für den Abrechnungszeitraum, in dem das jeweilige Arbeitsergebnis übergeben wurde. Eine darüber hinausgehende Verwertung, insbesondere Vertrieb, Vermietung, Unterlizenzierung an nicht verbundene Dritte oder öffentliche Zugänglichmachung, bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelvertrag.

(2) Bis zur vollständigen Zahlung ist die Nutzung der Arbeitsergebnisse nur widerruflich und nur zu Test- und Evaluierungszwecken gestattet; § 9 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Gilt das Arbeitsergebnis nach § 9 Absatz 3 als abgenommen, bevor die hierauf entfallende Vergütung vollständig gezahlt ist, entsteht mit der Abnahme ein auflösend bedingtes Nutzungsrecht im Umfang des Absatzes 1, das entfällt, wenn der Kunde die Zahlung nach Fristsetzung endgültig verweigert, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Vollstreckung einer titulierten Forderung erfolglos bleibt.

(3) An vorbestehenden Werkzeugen, Bibliotheken, Frameworks, Vorlagen, Methoden und sonstigem Know-how von LUX Regulis sowie an deren Weiterentwicklungen erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Eigentum und sämtliche weitergehenden Rechte hieran verbleiben bei LUX Regulis.

(4) LUX Regulis bleibt berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung gewonnene allgemeine Kenntnisse, Erfahrungen, Methoden und wiederverwendbare, nicht kundenspezifische Komponenten für andere Kunden und eigene Zwecke zu verwenden, soweit dabei keine vertraulichen Informationen des Kunden offengelegt werden.

(5) Eine Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsdokumentation, Build-Skripten, Deployment-Konfigurationen, Modellgewichten, Prompts, Systemprompts, internen Architekturunterlagen oder sonstigen internen Arbeitsmitteln erfolgt nur, soweit dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Soweit Individualsoftware geschuldet ist, erhält der Kunde ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung nur die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte an den übergebenen Arbeitsergebnissen, nicht jedoch Herausgabe- oder Bearbeitungsrechte am Quellcode oder an internen Entwicklungsunterlagen. Gesetzlich zwingende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

(6) In Arbeitsergebnissen können Open-Source-Komponenten enthalten sein. Für diese gelten vorrangig die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen. LUX Regulis weist wesentliche Open-Source-Komponenten und deren Lizenzen auf Anfrage, bei Übergabe von Individualsoftware in der Dokumentation, aus und setzt keine Komponenten mit Lizenzen ein, die den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck des Kunden vereiteln würden (insbesondere unbeabsichtigte Copyleft-Wirkung auf Kundenbestandscode).

(7) Für Software, Dienste und sonstige Leistungen Dritter (z. B. Cloud-Dienste, Standardsoftware, KI-Dienste), die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt oder vermittelt werden, gelten ausschließlich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Drittanbieters, soweit LUX Regulis die Drittleistung lediglich vermittelt und nicht als eigene Leistung schuldet. LUX Regulis schuldet insoweit keine über die sorgfältige Auswahl und Einbindung hinausgehenden Leistungen.

(8) Für digitale Arbeitshilfen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe g) gilt ausschließlich § C.4.

§ 11 Schutzrechte Dritter

(1) Macht ein Dritter gegen den Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (insbesondere Urheber-, Patent-, Marken- oder Datenbankrechten) durch vertragsgemäß genutzte Arbeitsergebnisse geltend, informiert der Kunde LUX Regulis unverzüglich in Textform und überlässt LUX Regulis, soweit rechtlich möglich, die Abwehr der Ansprüche und die Führung von Vergleichsverhandlungen.

(2) LUX Regulis ist berechtigt, nach eigener Wahl dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte zu verschaffen oder das Arbeitsergebnis so zu ändern oder auszutauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird und das Arbeitsergebnis im Wesentlichen vertragsgemäß bleibt.

(3) Ansprüche des Kunden bestehen nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung auf vom Kunden bereitgestellten Materialien, Daten oder Vorgaben, auf Änderungen durch den Kunden oder Dritte oder auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung beruht.

(4) Im Übrigen gelten § 12 Absatz 4 (Verjährung) und § 13 (Haftung).

§ 12 Gewährleistung

(1) Bei werkvertraglichen Leistungen leistet LUX Regulis zunächst Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu; für Schadensersatz gilt § 13.

(2) Der Kunde untersucht übergebene Arbeitsergebnisse unverzüglich und rügt erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übergabe, in Textform unter nachvollziehbarer Beschreibung des Mangels. Später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Rüge richten sich bei Handelskäufen und Werklieferungen nach § 377 HGB. Im Übrigen wird eine verspätete Rüge bei der Bemessung eines Mitverschuldens des Kunden (§ 254 BGB) berücksichtigt; die gesetzlichen Mängelrechte bleiben insoweit unberührt.

(3) Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde oder Dritte Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung von LUX Regulis geändert, unsachgemäß eingesetzt oder in einer nicht freigegebenen Systemumgebung betrieben haben, es sei denn, der Mangel beruht nicht auf der Änderung, dem unsachgemäßen Einsatz oder dem Betrieb in der nicht freigegebenen Umgebung.

(4) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme bzw. Übergabe; bei Werkleistungen, für die gesetzlich eine fünfjährige Verjährungsfrist gilt (insbesondere § 634a Abs. 1 Nummer 2 BGB bei bauwerksbezogenen Leistungen), verbleibt es bei der gesetzlichen Frist. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen des § 13 Absatz 1 sowie bei Arglist; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Für Dienstleistungen gilt: Erbringt LUX Regulis eine Leistung nicht vertragsgemäß, wird LUX Regulis die Leistung bei unverzüglicher Rüge in Textform nachholen bzw. nachbessern, soweit dies möglich ist. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 13. Schadensersatzansprüche setzen eine vorherige Rüge nicht voraus.

§ 13 Haftung

(1) LUX Regulis haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen,
- c) bei Arglist sowie im Rahmen ausdrücklich übernommener Garantien,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LUX Regulis nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung je Schadensfall zudem auf die für den betroffenen Einzelvertrag vereinbarte Vergütung, bei laufender Vergütung auf die Vergütung von zwölf Monaten,

begrenzt, sofern hierdurch der bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schaden nicht unterschritten wird. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Im Übrigen ist die Haftung von LUX Regulis bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haftet LUX Regulis nur in Höhe des Aufwands, der zur Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Diese Begrenzung gilt nur in den Fällen des Absatzes 2; die Haftung nach Absatz 1 bleibt unberührt. § 6 Absatz 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

(6) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von LUX Regulis sowie für vorvertragliche und deliktische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen dieses § 13 nicht verbunden.

(7) LUX Regulis unterhält eine Berufs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer im Einzelvertrag benannten, angemessenen Deckungssumme und weist deren Bestehen dem Kunden auf Verlangen in Textform nach.

§ 14 Besondere Bestimmungen für KI-Leistungen

(1) Ergebnisse KI-gestützter Systeme beruhen auf probabilistischen Verfahren. Sie können trotz sorgfältiger Entwicklung, Konfiguration und Prüfung unzutreffend, unvollständig oder für den Einzelfall ungeeignet sein. LUX Regulis schuldet die fachgerechte Entwicklung, Konfiguration und Einbindung nach dem vereinbarten Stand; eine bestimmte inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit oder Verfügbarkeit einzelner KI-Ausgaben ist nur geschuldet, soweit sie im Einzelvertrag ausdrücklich als messbares Abnahme- oder Servicekriterium vereinbart ist.

(2) Der Kunde setzt KI-Ausgaben nicht ungeprüft als Grundlage für Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung oder erheblicher Tragweite für natürliche Personen oder für sicherheitskritische Zwecke ein. Er stellt eine dem Einsatzzweck angemessene fachliche Prüfung und menschliche Aufsicht sicher.

(3) Die Rollen- und Pflichtenverteilung nach der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung, „KI-VO“) richtet sich nach dem Einzelvertrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, gilt: Der Kunde betreibt die KI-Systeme in eigener Verantwortung als Betreiber im Sinne der KI-VO und ist für die betreiberseitigen Pflichten (insbesondere Verwendung entsprechend der Nutzungsdokumentation, menschliche Aufsicht, Eingabedaten, Transparenz gegenüber Betroffenen sowie die nach Art. 4 KI-VO in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Anforderungen an die KI-Kompetenz seines Personals) verantwortlich. Nimmt der Kunde ein für ihn entwickeltes oder angepasstes KI-System unter eigenem Namen oder eigener Marke in Betrieb, ist er zudem Anbieter im Sinne des Art. 3 Nr. 3 KI-VO; LUX Regulis wird nicht Anbieter, soweit dies nicht im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Art. 25 KI-VO bleibt unberührt. LUX Regulis unterstützt den Kunden bei dessen Pflichten auf Grundlage gesonderter Beauftragung.

(4) Die Entwicklung, Anpassung oder Bereitstellung von KI-Systemen, die als Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne der KI-VO einzustufen sind oder verbotenen Praktiken (Art. 5 KI-VO) zuzuordnen wären, ist nicht Vertragsgegenstand, sofern sie nicht ausdrücklich im Einzelvertrag als solche vereinbart ist. Der Kunde informiert LUX Regulis unverzüglich, wenn er einen Einsatzzweck beabsichtigt, der zu einer Hochrisiko-Einstufung führen kann. Setzt der Kunde ein von LUX Regulis erstelltes System ohne Abstimmung für einen solchen Zweck ein oder verändert er es wesentlich im Sinne des Art. 25 KI-VO, trägt er die daraus folgenden Pflichten und Verantwortlichkeiten selbst.

(5) Unterliegt ein von LUX Regulis erstelltes oder angepasstes KI-System Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO, setzt LUX Regulis die erforderlichen technischen Funktionen (insbesondere Information natürlicher Personen über die Interaktion mit einem KI-System, maschinenlesbare Kennzeichnung synthetischer Inhalte) nach Maßgabe des Einzelvertrags um. Die dem Betreiber obliegenden Offenlegungs- und Informationspflichten (insbesondere Art. 50 Abs. 4 KI-VO) treffen den Kunden.

(6) Der Einsatz externer KI- und Cloud-Dienste Dritter (z. B. Modell-APIs, Hosting) erfolgt nur nach Maßgabe des Einzelvertrags oder mit vorheriger Zustimmung des Kunden in Textform. Für diese Dienste gilt § 10 Absatz 7. Stellt ein Drittanbieter einen genutzten Dienst ein oder ändert er ihn

wesentlich, kann LUX Regulis den Dienst durch einen für den Kunden zumutbaren, funktional im Wesentlichen gleichwertigen Dienst ersetzen; hierdurch veranlasste Anpassungen werden als Änderungsverlangen nach § 5 behandelt. Nachgewiesene Entgelterhöhungen des Drittanbieters kann LUX Regulis ab dem Folgemonat weiterberechnen; das Sonderkündigungsrecht nach § 7 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Für Daten, die der Kunde zum Training, Fine-Tuning, Testen oder Betrieb bereitstellt, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass deren Nutzung für diese Zwecke rechtlich zulässig ist und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. LUX Regulis nutzt bereitgestellte Kundendaten nicht für das Training eigener oder fremder Modelle außerhalb des Auftrags, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Begründet ein vom Kunden beauftragtes Fine-Tuning oder eine sonstige Modifikation eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck Pflichten nach Kapitel V KI-VO, treffen diese den Kunden, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(8) LUX Regulis dokumentiert bei Übergabe eines KI-Systems dessen vorgesehenen Einsatzzweck und wesentliche Nutzungsgrenzen in Textform (Nutzungsdokumentation); maßgeblich ist die zuletzt übergebene Fassung. Der vereinbarte Einsatzzweck im Sinne dieses § 14 bestimmt sich nach dem Einzelvertrag und dieser Nutzungsdokumentation.

(9) LUX Regulis übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch KI-Systeme erzeugte Ausgaben urheberrechtlich schutzfähig oder frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde prüft Ausgaben in zumutbarem Umfang, bevor er sie außerhalb interner Zwecke verwendet oder veröffentlicht. § 11 bleibt für die von LUX Regulis erstellten Arbeitsergebnisse als solche unberührt.

(10) Ändern sich nach Vertragsschluss rechtliche oder regulatorische Anforderungen an die vereinbarten Leistungen (insbesondere durch die KI-VO nebst delegierten und Durchführungsrechtsakten, harmonisierten Normen und behördlichen Leitlinien), werden hierdurch erforderliche Anpassungen als Änderungsverlangen nach § 5 behandelt und gesondert vergütet, soweit sie nicht ausdrücklich Teil des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

(11) Der Kunde stellt LUX Regulis von Ansprüchen Dritter (einschließlich behördlicher Maßnahmen) frei, die darauf beruhen, dass der Kunde Arbeitsergebnisse oder KI-Systeme entgegen den Absätzen 2, 4, 5 oder 7 oder entgegen dem vereinbarten Einsatzzweck verwendet, unter eigenem Namen oder eigener Marke betreibt, wesentlich verändert oder zweckändernd einsetzt, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Ansprüche des Kunden nach § 13 bleiben unberührt.

(12) Für KI-Leistungen mit Produktivbetrieb, externer Nutzung, automatisierter Entscheidungsunterstützung, Verarbeitung personenbezogener Daten oder sicherheits-, compliance- oder geschäftskritischem Einsatz ist vor Produktiveinsatz eine KI-Projektanlage zu vereinbaren. Diese enthält mindestens Einsatzzweck, Nutzergruppen, betroffene Personen, Rollen nach der KI-VO, Risikoeinstufung einschließlich Hochrisiko-/Verbotsprüfung, Modell- und Drittanbieter, Datenflüsse, Training/Fine-Tuning, Human Oversight, Transparenzhinweise, Protokollierung einschließlich der Zuständigkeit für Aufzeichnungspflichten nach Art. 12 und Art. 19 KI-VO sowie für die Meldung schwerwiegender Vorfälle nach Art. 73 KI-VO, Abnahmekriterien, Nutzungsgrenzen und verbleibende Restrisiken. Ohne ausgefüllte KI-Projektanlage schuldet LUX Regulis nur eine konzeptionelle, Entwicklungs-, Test- oder Unterstützungsleistung, jedoch keinen abschließend rechtskonformen Produktivbetrieb eines KI-Systems für einen nicht dokumentierten Einsatzfall. Für KI-Systeme im Produktivbetrieb mit externer Nutzung oder sicherheits-, compliance- oder geschäftskritischem Einsatz vereinbaren die Parteien in der KI-Projektanlage ein Verfahren zur Notabschaltung und zum Rollback (Kill-Switch) einschließlich Auslösekriterien, Zuständigkeiten und Reaktionszeiten. Bis zur Vereinbarung eines solchen Verfahrens ist ein entsprechender Produktivbetrieb nicht geschuldet.

§ 15 Datenschutz

(1) Beide Parteien beachten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO und das BDSG.

(2) Verarbeitet LUX Regulis im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ab, die insbesondere Weisungsgebundenheit, den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern einschließlich eines Widerspruchsrechts des Kunden sowie Melde- und Unterstützungspflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33, 34 DSGVO) regelt. Ohne eine solche Vereinbarung stellt der Kunde LUX Regulis keine personenbezogenen Echtdaten bereit; für Entwicklung und Test stellt der Kunde nach Möglichkeit anonymisierte, pseudonymisierte oder synthetische Daten bereit.

(3) Der Kunde bleibt für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Bereitstellung personenbezogener Daten an LUX Regulis verantwortlich.

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden an externe KI- oder Cloud-Dienste erfolgt nur im Rahmen der nach § 14 Absatz 6 getroffenen Vereinbarungen und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(5) Erfolgt im Rahmen der Leistungserbringung, insbesondere beim Einsatz externer KI- oder Cloud-Dienste nach § 14 Absatz 6, eine Verarbeitung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, stellt LUX Regulis die nach Art. 44 ff. DSGVO erforderlichen Garantien sicher, insbesondere einen Angemessenheitsbeschluss oder EU-Standardvertragsklauseln nebst erforderlicher Zusatzmaßnahmen. LUX Regulis benennt dem Kunden auf Anfrage die eingesetzten Dienste und deren Verarbeitungsorte.

§ 16 Geheimhaltung

(1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG, Quellcode, Konzepte, Preise, Kundendaten) vertraulich, verwenden sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrags und schützen sie durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen.

(2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung beruht, die der empfangenden Partei bereits bekannt waren, die rechtmäßig von Dritten erlangt oder unabhängig entwickelt wurden oder die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind; im letzteren Fall wird die andere Partei, soweit zulässig, vorab informiert.

(3) Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Subunternehmer und Berater ist zulässig, soweit diese zur Vertragsdurchführung eingebunden und in vergleichbarem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(4) Die Pflichten nach diesem § 16 bestehen für die Dauer des Vertrags und für drei Jahre nach seiner Beendigung fort; für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gelten sie, solange das Geheimnis besteht.

(5) Nach Beendigung des Vertrags gibt jede Partei erhaltene vertrauliche Informationen auf Verlangen der anderen Partei zurück oder löscht sie und bestätigt dies auf Anforderung in Textform; gesetzliche Aufbewahrungspflichten, die Beschränkungen der Herausgabe nach § 10 Absatz 5 und automatisierte Sicherungskopien bleiben unberührt.

§ 16a Export- und Sanktionskontrolle

(1) Die Erfüllung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Vorschriften des nationalen, europäischen oder anwendbaren ausländischen Außenwirtschafts-, Export- und Sanktionsrechts entgegenstehen, insbesondere die Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung), die Sanktions- und Embargovorschriften der Europäischen Union sowie, soweit anwendbar, die US-Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften (insbesondere EAR und OFAC-Programme).

(2) Der Kunde sichert zu, die anwendbaren Export-, Einfuhr- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Er wird von LUX Regulis bezogene Leistungen (insbesondere Software, KI-Systeme, technische Unterstützung und Dokumentation) weder unmittelbar noch mittelbar an gelistete Personen, Organisationen oder Einrichtungen (Sanktionslisten) oder in Embargoländer weitergeben, ausführen

oder wiederausführen und nicht für nach dem Außenwirtschafts- oder Sanktionsrecht unzulässige Zwecke verwenden.

(3) LUX Regulis ist berechtigt, Leistungen ohne Verzug und ohne Haftung zurückzuhalten, auszusetzen oder zu verweigern und betroffene Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen, soweit ihrer Erbringung Export-, Einfuhr- oder Sanktionsvorschriften entgegenstehen oder ein begründeter Verdacht eines Verstoßes besteht. Der Kunde stellt LUX Regulis von Ansprüchen und Nachteilen frei, die aus einem von ihm zu vertretenden Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 folgen.

§ 17 Support und Service-Level

(1) Supportleistungen (z. B. Störungsannahme, Fehleranalyse, Reaktions- und Servicezeiten, Störungsklassen, Reporting) schuldet LUX Regulis nur, soweit sie im Einzelvertrag oder einer Service-Level-Vereinbarung ausdrücklich vereinbart sind.

(2) Vereinbarte Reaktionszeiten beziehen sich auf den Beginn der qualifizierten Bearbeitung einer ordnungsgemäß gemeldeten Störung. Feste Wiederherstellungs- oder Lösungszeiten sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart sind.

(3) Der Kunde meldet Störungen über die vereinbarten Meldewege unter nachvollziehbarer Beschreibung der Störung und ihrer Auswirkungen. Der Kunde stellt die zur Analyse erforderlichen Informationen und Zugänge bereit.

(4) Nicht vom vereinbarten Support umfasst sind insbesondere Störungen durch nicht freigegebene Eingriffe des Kunden oder Dritter, durch Dritt- und Umgebungssysteme außerhalb des Verantwortungsbereichs von LUX Regulis sowie Unterstützung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten; solche Leistungen kann LUX Regulis zu einem gesondert zu vereinbarenden Festpreis anbieten.

(5) Geplante Wartungsarbeiten kündigt LUX Regulis, soweit sie die Nutzung wesentlich beeinträchtigen, in angemessener Frist vorher an und führt sie nach Möglichkeit außerhalb üblicher Geschäftszeiten durch. Zeiten angekündigter Wartung gelten nicht als Störung oder Nichtverfügbarkeit.

§ 18 Laufzeit und Kündigung

(1) Laufzeit und ordentliche Kündigung von Verträgen über laufende Betreuungs-, SaaS- und Supportleistungen richten sich nach dem Einzelvertrag. Ist dort nichts geregelt, laufen solche Verträge auf unbestimmte Zeit und sind von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündbar.

(2) Projektverträge über werkvertragliche Leistungen kann der Kunde nur nach § 648 BGB frei kündigen; weitere ordentliche Kündigungsrechte bestehen nicht. Im Fall der freien Kündigung stehen LUX Regulis die Ansprüche nach § 648 Satz 2 und 3 BGB zu.

(3) Verträge über laufende Betreuungs-, SaaS- oder Supportleistungen gegen wiederkehrende Vergütung sind dauernde Dienstverhältnisse mit festen Bezügen im Sinne des § 627 Abs. 1 BGB; ein Kündigungsrecht nach § 627 BGB besteht insoweit nicht. Bei sonstigen Dienstverträgen bleibt § 627 BGB unberührt; § 8 dieser AGB und § 628 BGB bleiben ebenfalls unberührt. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Ein wichtiger Grund für LUX Regulis liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung trotz Mahnung und angemessener Nachfrist in Verzug bleibt oder nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

(5) Kündigungen bedürfen der Textform.

(6) Bei Beendigung eines Vertrags über laufende Betreuungsleistungen unterstützt LUX Regulis den Kunden auf dessen Wunsch bei der geordneten Überführung auf den Kunden oder einen Dritten (Exit-Unterstützung). Soweit LUX Regulis Datenverarbeitungsdienste im Sinne der VO (EU) 2023/2854 (Data Act) erbringt, gelten für den Anbieterwechsel und etwaige Wechselentgelte vorrangig die zwingenden Vorgaben dieser Verordnung; im Übrigen wird Exit-Unterstützung zu einem gesondert zu

vereinbarenden Festpreis vergütet, soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist. Die Beschränkungen der Herausgabe nach § 10 Absatz 5 bleiben unberührt.

(7) Bei Beendigung des Vertrags gibt jede Partei der anderen die im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Gegenstände, Zugänge und Zugangsdaten unverzüglich zurück oder deaktiviert sie und bestätigt dies auf Anforderung in Textform. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie § 16 Absatz 5 und § B.9 bleiben unberührt.

§ 19 Abwerbeverbot

(1) Die Parteien werben während der Laufzeit des Vertrags und für zwölf Monate nach dessen Beendigung keine Mitarbeiter oder ständigen freien Mitarbeiter der jeweils anderen Partei, die mit der Vertragsdurchführung befasst waren, aktiv ab.

(2) Nicht erfasst sind Einstellungen aufgrund von Initiativbewerbungen oder allgemeinen, nicht gezielt an diese Personen gerichteten Stellenausschreibungen.

(3) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt die abwerbende Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttomonatsvergütungen der abgeworbenen Person, höchstens jedoch 50.000 EUR. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird auf sie angerechnet.

§ 20 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss unvorhersehbare, von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Hindernisse (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Epidemien, behördliche Maßnahmen, großflächige Ausfälle von Strom-, Netz- oder Kommunikationsinfrastruktur, schwerwiegende Angriffe Dritter auf IT-Systeme (z. B. DDoS- oder Ransomware-Angriffe), die trotz angemessener, dem Stand der Technik entsprechender Schutzmaßnahmen nicht abgewehrt werden können, Arbeitskampf) befreien die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von den betroffenen Leistungspflichten, sofern sie die andere Partei unverzüglich informiert und zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen ergreift.

(2) Dauert das Hindernis länger als 60 Kalendertage ununterbrochen an, kann jede Partei den betroffenen Einzelvertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen kündigen. Bereits erbrachte Leistungen werden abgerechnet.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform (§ 126b BGB; E-Mail genügt), soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses. Individuelle Vertragsabreden (§ 305b BGB) haben Vorrang.

(2) Der Kunde darf den Vertrag als Ganzes sowie Rechte und Pflichten daraus nur mit vorheriger Zustimmung von LUX Regulis in Textform auf Dritte übertragen. Die Abtretung einzelner Zahlungsansprüche des Kunden gegen LUX Regulis bleibt hiervon unberührt; § 354a HGB bleibt im Übrigen unberührt.

(2a) Ein Wechsel der Kontrolle bei einer Partei, insbesondere die Veräußerung der Mehrheit der Anteile oder wesentlicher Unternehmensteile, lässt den Vertrag unberührt. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich in Textform. Ein Sonderkündigungsrecht aus diesem Anlass besteht nicht, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

(3a) Verbindlich ist die deutsche Fassung dieser AGB und des Einzelvertrags. Übersetzungen dienen ausschließlich der Information.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von LUX Regulis, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder

öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. LUX Regulis ist daneben berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

Teil B: Besondere Bedingungen für SaaS-Leistungen (HELGA)

§ B.1 Geltung und Rangfolge

(1) Dieser Teil B gilt ergänzend zu den Bestimmungen des Teils A für die Bereitstellung von Software als Service („SaaS“) durch LUX Regulis, insbesondere für die Compliance-Plattform HELGA.

(2) Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Teils B für SaaS-Leistungen den Bestimmungen des Teils A vor. Die Rangfolge nach § 2 Absatz 4 bleibt im Übrigen unberührt.

§ B.2 Leistungsgegenstand

(1) LUX Regulis stellt dem Kunden die vereinbarte Software in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung über das Internet bereit. Übergabepunkt ist der Routerausgang des von LUX Regulis genutzten Rechenzentrums.

(2) Die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Übergabepunkt ist nicht Gegenstand der Leistung.

(3) Funktionsumfang, Nutzerzahl und etwaige Mandanten ergeben sich aus dem Einzelvertrag bzw. der Leistungsbeschreibung. Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht.

(4) LUX Regulis entwickelt die Software nach billigem Ermessen weiter. Ein Anspruch auf bestimmte künftige Funktionen besteht nicht; der vertraglich vereinbarte Funktionsumfang bleibt unberührt.

§ B.3 Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält für die Dauer des SaaS-Vertrags das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software für eigene Geschäftszwecke bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht an der Software endet mit Beendigung des SaaS-Vertrags. § 10 Absatz 1 Satz 1 findet auf die Software selbst keine Anwendung; für im Rahmen der Nutzung erstellte Auswertungen und Dokumente des Kunden gilt § B.5 Absatz 3, für deren Export und Löschung ergänzend § B.9.

§ B.4 Verfügbarkeit und Wartung

(1) LUX Regulis betreibt die Software nach dem Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Fachunternehmens. Eine bestimmte Verfügbarkeitsquote (SLA) ist nur geschuldet, soweit sie im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Die Pflicht zur Erhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs (§ 535 Absatz 1 Satz 2 BGB) bleibt unberührt.

(2) Geplante Wartungsarbeiten führt LUX Regulis, soweit möglich, außerhalb der Servicezeiten durch und kündigt sie mit angemessenem Vorlauf in Textform an. Zeiten geplanter Wartung sowie Ausfälle aufgrund höherer Gewalt (§ 20) oder aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, gelten nicht als Nichtverfügbarkeit.

§ B.5 Hosting und Datenstandort

(1) Die Software wird ausschließlich in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union betrieben; dies gilt auch für die Speicherung der vom Kunden in der Software verarbeiteten Daten („Kundendaten“).

(2) Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern richtet sich nach der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (§ 15 Absatz 2).

(3) Kundendaten verbleiben in der Verfügungsbefugnis des Kunden. Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm eingestellten Inhalte und Daten verantwortlich und schützt die ihm überlassenen Zugangsdaten vor dem Zugriff Unbefugter.

§ B.6 Support und Servicezeiten

(1) Servicezeiten sind Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage sowie Feiertage im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Störungen meldet der Kunde in Textform unter nachvollziehbarer Beschreibung des Fehlerbilds. LUX Regulis beginnt mit der Bearbeitung gemeldeter Störungen spätestens am nächsten Werktag innerhalb der Servicezeiten.

(3) Die Reaktion nach Absatz 2 ist die einzige ohne besondere Vereinbarung geschuldete Reaktionsleistung. Weitergehende Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten (Service-Level) bedürfen der Vereinbarung im Einzelvertrag. § 17 bleibt im Übrigen unberührt.

§ B.7 Testphase

(1) Sofern LUX Regulis eine kostenlose Testphase anbietet, gelten ergänzend die Absätze 2 bis 4.

(2) Die Software wird während der Testphase „wie besehen“ bereitgestellt. Verfügbarkeits-, Support- und Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Die Haftung von LUX Regulis während der Testphase ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) LUX Regulis kann die Testphase jederzeit beenden. Kommt kein kostenpflichtiger Vertrag zustande, werden die Testdaten des Kunden 30 Kalendertage nach Ende der Testphase gelöscht.

§ B.8 Laufzeit und Kündigung

(1) SaaS-Verträge laufen, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit und sind von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform ordentlich kündbar.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. § 18 gilt im Übrigen ergänzend.

§ B.9 Datenexport, Anbieterwechsel und Löschung

(1) Der Kunde kann Kundendaten während der Vertragslaufzeit über die bereitgestellten Exportfunktionen in einem gängigen, strukturierten, maschinenlesbaren Format exportieren, soweit dies im Rahmen der jeweils bereitgestellten Funktionen technisch vorgesehen ist. Als Standardformate kommen insbesondere CSV, JSON, PDF und/oder sonstige in der Leistungsbeschreibung benannte Formate in Betracht.

(2) Soweit LUX Regulis mit HELGA oder einer anderen SaaS-Leistung Datenverarbeitungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) erbringt, kann der Kunde nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorgaben einen Anbieterwechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder eine Portierung auf eine eigene On-Premises-ICT-Infrastruktur verlangen. Der Kunde stellt LUX Regulis die hierfür erforderlichen Informationen, Zielsystemdaten, technischen Ansprechpartner und Weisungen rechtzeitig zur Verfügung.

(3) Die Parteien werden einen Anbieterwechsel ohne unangemessene Verzögerung durchführen. Soweit der Data Act anwendbar ist, beträgt der verpflichtende Übergangszeitraum für den Wechsel nach Einleitung des Wechselprozesses höchstens 30 Kalendertage. Der Kunde kann diesen Zeitraum nach Maßgabe des Art. 25 Data Act verlängern. Ist der Wechsel innerhalb von 30 Kalendertagen technisch nicht durchführbar, teilt LUX Regulis dies dem Kunden mit und bietet einen Übergangszeitraum von höchstens sieben Monaten an. Während eines laufenden Übergangszeitraums bleibt der SaaS-Vertrag anwendbar; LUX Regulis erbringt angemessene Unterstützung, wahrt die Geschäftskontinuität im

vereinbarten Leistungsumfang und hält ein angemessenes Sicherheitsniveau für die Datenübertragung und den Abruf aufrecht.

(4) Portierbar sind die vom Kunden bereitgestellten oder durch dessen Nutzung unmittelbar erzeugten Kundendaten sowie kundenspezifische digitale Assets, soweit sie für die vertragsgemäße Nutzung und den Wechsel erforderlich sind und nicht ausschließlich interne Funktionsdaten von LUX Regulis darstellen. Dazu können insbesondere Nutzer-, Mandanten-, Konfigurations-, Dokumentations-, Compliance-, Audit-, Export-, Berichts- und Protokolldaten gehören, soweit diese dem Kunden zugeordnet sind und kein überwiegendes Geheimhaltungs-, Sicherheits- oder Schutzinteresse entgegensteht.

(5) Nicht vom Export- oder Wechselanspruch umfasst sind Quellcode, nicht offengelegte Systemarchitektur, interne Betriebs-, Sicherheits- und Monitoringdaten, interne Kalkulationen, allgemein wiederverwendbare Methoden, Prompt- und Agentenbibliotheken, nicht kundenspezifische Templates, Modellgewichte, nicht kundenspezifische Trainingsdaten, interne Geschäftsgeheimnisse sowie Daten, deren Herausgabe gesetzlich unzulässig wäre. Soweit die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zur Erfüllung eines gesetzlich geschuldeten Anbieterwechsels erforderlich ist, erfolgt sie unter angemessenen, dem Schutzbedürfnis Rechnung tragenden Vertraulichkeitsvorkehrungen. Die Ausnahmen nach diesem Absatz dürfen einen gesetzlich geschuldeten Anbieterwechsel nicht unangemessen behindern.

(6) Unterstützungsleistungen, die über die bereitgestellten Standardexportfunktionen hinausgehen, werden zu einem gesondert zu vereinbarenden Festpreis vergütet, soweit zwingendes Recht, insbesondere der Data Act, nichts anderes bestimmt. Bis zum 12. Januar 2027 berechnet LUX Regulis für einen Anbieterwechsel höchstens die unmittelbar entstehenden Kosten (Art. 29 Abs. 2 und 3 Data Act); ab dem 12. Januar 2027 werden keine Wechselentgelte mehr berechnet (Art. 29 Abs. 1 Data Act).

(7) Nach Vertragsende stellt LUX Regulis dem Kunden die in Absatz 1 genannten Exportfunktionen für mindestens 30 Kalendertage bereit, soweit der Kunde nicht bereits einen Anbieterwechsel abgeschlossen oder die Löschung verlangt hat. Nach Ablauf dieses Abrufzeitraums löscht LUX Regulis die Kundendaten einschließlich Sicherungskopien innerhalb von 90 Kalendertagen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, berechtigten Nachweisinteressen oder zwingenden Sicherheitsgründe entgegenstehen. Die Pflichten aus der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.

(8) Auf Wunsch des Kunden bestätigt LUX Regulis die Löschung in Textform. Eine Wiederherstellung aus Backups nach Löschung ist nur möglich, soweit Backups noch vorhanden sind und die Wiederherstellung technisch und rechtlich zulässig ist; ein Anspruch hierauf besteht nicht, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ B.10 Gewährleistung und Haftung

(1) Für die Gebrauchsüberlassung der Software gilt Mietrecht (§§ 535 ff. BGB) mit der Maßgabe der Absätze 2 bis 4. § 12 gilt ergänzend nur für einmalige werk- oder dienstvertragliche Zusatzleistungen (z. B. Implementierung, Customizing), nicht für die laufende Bereitstellung; § 12 Absatz 4 findet auf mietrechtliche Mängelansprüche keine Anwendung.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung von LUX Regulis für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Software (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen.

(3) Eine Minderung der Vergütung wegen eines Mangels setzt voraus, dass die Nutzung der Software nicht nur unerheblich eingeschränkt ist. Der Kunde macht die Minderung geltend, indem er die zu viel gezahlte Vergütung zurückfordert; das Recht des Kunden, laufende Zahlungen nach angekündigter Minderung entsprechend zu kürzen, bleibt bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Minderungsansprüchen unberührt.

(4) Im Übrigen gilt § 13.

§ B.11 Informationssicherheit, Sicherheitsupdates und Schwachstellen

(1) LUX Regulis trifft für den Betrieb der SaaS-Leistungen angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, einer etwaigen Service-Level-Vereinbarung und, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, aus der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) LUX Regulis stellt während der Vertragslaufzeit sicherheitsrelevante Korrekturen und Updates für die von LUX Regulis betriebene SaaS-Plattform bereit, soweit dies für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Sicherheitsniveaus erforderlich und technisch möglich ist. Für Drittsoftware, Open-Source-Komponenten und externe Dienste gelten ergänzend deren jeweilige Support- und Updatezyklen. Ein Anspruch auf bestimmte neue Funktionen besteht nicht.

(3) Der Kunde meldet erkannte oder vermutete Sicherheitslücken, Fehlkonfigurationen, missbräuchliche Nutzungen oder Sicherheitsvorfälle unverzüglich über den im Einzelvertrag oder in der Plattform benannten Sicherheitskontakt. Der Kunde unterlässt eigenmächtige Penetrationstests, Lasttests, Exploit-Versuche oder öffentliche Offenlegungen, sofern diese nicht zuvor in Textform abgestimmt oder gesetzlich zwingend erlaubt sind.

(4) LUX Regulis betreibt ein angemessenes Verfahren zur Annahme, Bewertung, Priorisierung und Behebung gemeldeter Schwachstellen. Betroffene Kunden werden über für sie relevante Sicherheitslücken oder Sicherheitsvorfälle sowie über zumutbare Minderungs- oder Abhilfemaßnahmen unverzüglich informiert, soweit dies rechtlich geboten, sicherheitsfachlich angemessen und ohne Gefährdung weiterer Systeme möglich ist. Konkrete Melde- und Reaktionsfristen können im Einzelvertrag, in einer Service-Level-Vereinbarung oder in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vereinbart werden.

(5) Gesetzliche Meldepflichten, insbesondere datenschutzrechtliche Meldepflichten nach der DSGVO sowie einschlägige Pflichten aus produktsicherheits- oder cybersicherheitsrechtlichen Vorschriften, bleiben unberührt. Die Parteien unterstützen sich im hierfür erforderlichen und zumutbaren Umfang.

(6) Ist der Kunde nach dem BSIG oder vergleichbaren Vorschriften zur Absicherung seiner Lieferkette verpflichtet, unterstützt LUX Regulis ihn im zumutbaren Umfang durch Auskünfte zu den getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie durch angemessene Mitwirkung an Nachweisen. Weitergehende Prüfrechte, Vor-Ort-Audits oder Zertifizierungsnachweise bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und werden zu einem gesondert zu vereinbarenden Festpreis vergütet. Sicherheitsvorfälle mit Auswirkung auf den Kunden meldet LUX Regulis nach Absatz 4, damit der Kunde seinen eigenen Meldepflichten nachkommen kann.

Teil C: Besondere Bedingungen für digitale Arbeitshilfen (Download-Produkte)

§ C.1 Geltung und Rangfolge

(1) Dieser Teil C gilt für die entgeltliche Überlassung digitaler Arbeitshilfen, Vorlagen und Muster zum Download (§ 2 Absatz 1 Buchstabe g), nachfolgend „Arbeitshilfen“.

(2) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1.) Einzelvertrag, (2.) dieser Teil C, (3.) Teil A, (4.) gesetzliche Bestimmungen. Die Rangfolge nach § 2 Absatz 4 bleibt im Übrigen unberührt. Teil B findet keine Anwendung.

§ C.2 Vertragsschluss

(1) Die Darstellung der Arbeitshilfen auf den Websites von LUX Regulis ist eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

(2) Mit Abschluss des Bestellvorgangs über den eingesetzten Zahlungsdienstleister gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. LUX Regulis nimmt dieses Angebot durch Bereitstellung der Download-

Adresse nach § C.5 an. Abweichend von § 3 Absatz 2 bedarf es keiner gesonderten Auftragsbestätigung.

(3) Maßgeblich für den Leistungsumfang ist die Produktbeschreibung, die zum Zeitpunkt der Bestellung auf der Website abrufbar war.

(4) § 1 Absatz 2 gilt uneingeschränkt: Der Kunde bestätigt mit der Bestellung, als Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen zu handeln.

§ C.3 Preise und Zahlung

(1) Es gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung ausgewiesene Preis. Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

(2) Die Zahlung erfolgt vor Bereitstellung über den auf der Website angebotenen Zahlungsdienstleister. Die Zahlungsziele und Aufwandsregelungen des § 7 finden keine Anwendung.

(3) Beleg oder Rechnung werden elektronisch bereitgestellt. Der Kunde stimmt der elektronischen Rechnungstellung zu.

§ C.4 Nutzungsrechte

(1) Mit vollständiger Zahlung erhält der Kunde an den Arbeitshilfen ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Recht, diese für eigene interne Geschäftszwecke einschließlich verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu nutzen, zu vervielfältigen und für diese Zwecke zu bearbeiten und anzupassen.

(2) Nicht gestattet sind insbesondere: Weitergabe, Vertrieb, Vermietung, Verleih, Unterlizenzierung, öffentliche Zugänglichmachung sowie die Verwendung im Rahmen von Beratungs-, Schulungs- oder sonstigen Leistungen gegenüber Dritten. Für diese Zwecke ist eine gesonderte Lizenzvereinbarung erforderlich.

(3) Urheberrechte und sonstige Schutzrechte an den Arbeitshilfen verbleiben bei LUX Regulis. Der Kunde darf Urheber- und Schutzrechtsvermerke nicht entfernen.

(4) § 10 findet auf Arbeitshilfen keine Anwendung.

§ C.5 Bereitstellung und Zugang

(1) Nach Zahlungseingang wird dem Kunden eine nicht öffentlich verlinkte Download-Adresse bereitgestellt.

(2) Der Kunde hat diese Adresse vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe steht der unzulässigen Weitergabe der Arbeitshilfen nach § C.4 Absatz 2 gleich.

(3) LUX Regulis hält die Adresse für mindestens zwölf Monate ab Bereitstellung abrufbar. Der Kunde ist gehalten, die Dateien nach dem Download selbst zu sichern.

§ C.6 Aktualisierungen

(1) Ein Anspruch auf Aktualisierung der Arbeitshilfen besteht nicht, insbesondere nicht bei Änderungen der Rechtslage oder technischer Rahmenbedingungen.

(2) Stellt LUX Regulis aktualisierte Fassungen bereit, erfolgt dies freiwillig und begründet keinen Anspruch für die Zukunft.

§ C.7 Keine Rücknahme

(1) Mit der Bereitstellung der Download-Adresse ist die Leistung vollständig erbracht. Ein freies Rückgabe- oder Rücktrittsrecht ohne Sachmangel besteht nicht; eine Erstattung des Kaufpreises aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

(2) Bei Mängeln der Arbeitshilfen gelten die gesetzlichen kaufrechtlichen Rechtsbehelfe (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz nach §§ 434 ff., 453 BGB) unverändert. § 12 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend; § 13 bleibt unberührt.

§ C.8 Inhaltliche Reichweite

(1) Arbeitshilfen sind allgemeine Vorlagen. Sie berücksichtigen weder die konkreten Verhältnisse des Kunden noch dessen individuelle regulatorische Lage. Die Prüfung und Anpassung an den Einzelfall obliegt dem Kunden.

(2) § 2 Absatz 6 gilt entsprechend: LUX Regulis erbringt mit den Arbeitshilfen keine Rechts- oder Steuerberatung. Eine bestimmte Bewertung durch Behörden, Zertifizierungs- oder Prüfstellen wird nicht geschuldet.

Anlage: KI-Projektanlage / Rollenmatrix (Muster, vor Produktiveinsatz auszufüllen)

Diese Anlage ist projektbezogen auszufüllen, wenn § 14 Absatz 12 greift. Sie ersetzt keine rechtliche Prüfung, zwingt aber zur Dokumentation der für KI-VO, Datenschutz, Sicherheit, Abnahme und Haftungsabgrenzung wesentlichen Parameter.

FELD	INHALT / AUSFÜLLHINWEIS
System / Modul	[Name des KI-Systems oder Agenten]
Einsatzzweck	[konkreter Zweck; keine offenen Generalklauseln]
Nutzergruppen	[interne Nutzer, Kunden, Öffentlichkeit, Administratoren]
Betroffene Personen	[Beschäftigte, Bewerber, Kunden, Dritte, keine]
Rolle LUX Regulis nach KI-VO	[Anbieter / Betreiber / Integrator / technischer Dienstleister / offen]
Rolle Kunde nach KI-VO	[Anbieter / Betreiber / Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter / offen]
Risikoeinstufung	[keine KI-VO-Relevanz / niedrig / Transparenzpflicht / Hochrisiko möglich / Hochrisiko / verboten ausgeschlossen]
Drittanbieter / Modelle	[Modell-API, Hosting, Vektor-DB, Monitoring, Region, AVV-Bezug]
Datenflüsse	[Inputdaten, Outputdaten, Speicherorte, Logs, Löschfristen]
Training / Fine-Tuning	[nein / ja, mit welchen Daten, Zweck, Rechtsgrundlage, Opt-out]
Human Oversight	[fachliche Prüfung, Freigabe, Eskalation, Verantwortlicher]
Transparenz / Kennzeichnung	[Nutzerhinweise, Kennzeichnung synthetischer Inhalte, Betroffeneninfo]
Protokollierung und Vorfallobermittlung	[Zuständigkeit nach Art. 12, Art. 19 KI-VO; Meldeweg und Fristen nach Art. 73 KI-VO; Ansprechpartner]
Abnahme- und Qualitätskriterien	[Tests, Fehlertoleranzen, Evaluationsdaten, Grenzen]
Restrisiken / ausgeschlossene Nutzung	[bekannte Grenzen, untersagte Zwecke, Sicherheitskritikalität]
Notabschaltung / Kill-Switch / Rollback	[Auslösekriterien, Zuständigkeit, Reaktionszeit, Wiederanlaufverfahren]